

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Bielefeld – Umweltamt

Die
Stadt Bielefeld – Umweltamt
August-Bebel-Straße 75-77
33602 Bielefeld

beabsichtigt die hydraulische Sanierung des verrohrten Johannisbach-Nebengewässers in der Straße Holundergrund in Bielefeld - Dornberg.

In der Vergangenheit kam es in der Straße Holundergrund 1-4 bei Starkregen zu Überflutungsereignissen. Die derzeit bestehende Verrohrung des Johannisbach-Nebengewässers im Holundergrund ist hydraulisch nicht für Starkregen ausreichend.

Um die Entwässerungssituation vor Ort zu verbessern, wird die vorhandene Verrohrung (DN300) durch eine größere (DN 600) Verrohrung ersetzt. Die größere Dimensionierung liegt auch bereits in der angrenzenden Dornberger Straße. Zudem wird die Gewässerverrohrung von den Privatgrundstücken in die Straße Holundergrund gelegt.

Für dieses Vorhaben wurde ein Antrag gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts gestellt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die Erneuerung und Sanierung des verrohrten Johannisbach-Nebengewässers ist in Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten sind und keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Durch die Baumaßnahme wird die Entwässerungssituation vor Ort verbessert.

Die Gewässerunterhaltung wird aufgrund geringerer Abstimmungen mit Grundstückseigentümern und klareren Zuständigkeiten erleichtert, da die Gewässerverrohrung von den Privatgrundstücken in den städtischen Holundergrund gelegt wird.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 13.05.2025

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez. Adamski, Beigeordneter